

Antrag der Fraktion der CDU**Mehr Flexibilität bei der Arbeitszeit ermöglichen –
Vertrauensarbeitszeit erhalten**

Arbeitszeit ist eine zentrale Stellschraube für den wirtschaftlichen Erfolg der Betriebe sowie für die Zufriedenheit ihrer Beschäftigten und Kunden. Flexible Arbeitszeiten werden heute von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern gleichermaßen gewünscht und praktiziert. Das geltende Arbeitszeitgesetz (ArbZG) stammt jedoch noch aus Zeiten weit vor der Digitalisierung. Die wachsende Bedeutung von flexiblen Arbeitszeiten und mobiler Arbeit in vielen Berufsfeldern spiegeln gesellschaftliche und arbeitsmarktbedingte Veränderungen wider, auf die es gesetzgeberisch zu reagieren gilt. Der im Arbeitszeitgesetz angelegte Acht-Stunden-Tag (im Ausnahmefall: zehn Stunden) steht den Erfordernissen der modernen Arbeitswelt mitunter entgegen. Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie den sie vertretenden Tarifvertragsparteien soll es daher ermöglicht werden, betriebliche und familiäre Belange im gegenseitigen Einvernehmen, flexibler als bislang miteinander zu vereinen.

Daher sollte die tägliche Höchstarbeitszeit in § 3 ArbZG auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit umgestellt werden. Dies sieht auch der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vor. Die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeitrichtlinie) lässt eine solche Umstellung ausdrücklich zu. Auch eine wöchentliche Obergrenze stellt zum Schutz der Beschäftigten sicher, dass ein temporärer erhöhter Arbeitsanfall durch weniger Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeglichen wird. Einzelvertraglich oder tarifvertraglich vereinbarte strengere Regelungen blieben von einer solchen Gesetzesänderung ebenso unberührt wie das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Schließlich gilt es, bei dem im April 2023 bekannt gewordenen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Neufassung des Arbeitszeitgesetzes sicherzustellen, dass Vertrauensarbeitszeit weiterhin möglich bleibt. Diese liegt im Sinne der Arbeitnehmer wie Arbeitgeber. Beschäftigte können sich demnach ihre

Arbeitszeit frei über den Tag einteilen, ohne jede Arbeitsunterbrechung oder Pause dokumentieren zu müssen. Dies bietet ein Höchstmaß an Flexibilität und erlaubt eine bessere Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf. Gleichzeitig ist Vertrauensarbeitszeit ein Zeichen von Vertrauen und Wertschätzung durch den Arbeitgeber. Für viele Beschäftigte ist sie ein wichtiges Kriterium bei der Jobsuche. Eine – wie von Minister Heil geplante – bürokratische Erfassungs- und Dokumentationspflicht der Arbeitszeiten würde diese Vorteile zunichtemachen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Modernisierung des Arbeitszeitgesetzes einzusetzen, die insbesondere die Umstellung der täglichen Höchstarbeitszeit in § 3 ArbZG auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit zum Inhalt hat.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für Änderungen an dem Entwurf für ein Arbeitszeiterfassungsgesetz einzusetzen, damit innovative Arbeitszeitmodelle nicht behindert werden. Insbesondere darf für freiwillige Vertrauensarbeitszeitmodelle keine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung eingeführt werden.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr spätestens ein halbes Jahr nach Beschlussfassung über seine diesbezüglichen Aktivitäten und erzielten Ergebnisse zu berichten.

Theresa Gröninger, Bettina Hornhues, Frank Imhoff und Fraktion der CDU